

4.1.1.1.

Gebührenreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

vom 7. September 2006

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf Artikel 12 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)¹,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Gebühren für Entscheide und Verrichtungen des Generalsekretariats der EDK und der Rekurskommission im Zusammenhang mit der nachträglichen Anerkennung schweizerischer Lehrdiplome und dem Vollzug des Personenfreizügigkeitsabkommens CH-EU, insbesondere der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse gemäss dem Anerkennungsreglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse².

¹Diplomanerkennungsvereinbarung: Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Ziff. 4.1. /SR 413.21

²Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Ziff. 4.2.3.1.

Art. 2 *Gebührenansätze*

¹Die Gebühren betragen:

1. Gebühr für die nachträgliche Anerkennung eines inländischen Ausbildungsabschlusses CHF 100.--
2. a. Gebühr für die Anerkennung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses CHF 400.--
b. Ist die Überprüfung des ausländischen Ausbildungsabschlusses sehr aufwändig, kann die Gebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf CHF 1'000.--
3. Gebühr für das Ausstellen von Bescheinigungen für Personen mit einem schweizerischen Ausbildungsabschluss, die im Ausland berufstätig sein wollen CHF 100.--
4. a. Entscheide der Rekurskommission EDK/GDK betreffend ausländische Ausbildungsabschlüsse im Sinne des Reglements über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und betreffend die nachträgliche Anerkennung eines inländischen Ausbildungsabschlusses³ CHF 1'000.--
b. Ist das Beschwerdeverfahren gemäss litera a sehr aufwändig, kann die Gebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf⁴ CHF 2'000.--
5. Schriftliche Auskunftserteilung mit erheblichem Aufwand CHF 100.-- bis CHF 300.--

²Die Gebühren gemäss Ziffer 1, 2a und 3 sind im Voraus zu bezahlen.

³Bei Beschwerdeverfahren gemäss Ziffer 4 kann ein Kostenvorschuss in angemessener Höhe verlangt werden.

³Änderung vom 10. September 2009; sofort in Kraft getreten

⁴Änderung vom 10. September 2009; sofort in Kraft getreten

Art. 3 Gebührenerlass

Die entscheidende Behörde kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn im Einzelfall die Auferlegung von Gebühren zu einer Härte führen würde oder andere besondere Gründe dies rechtfertigen.

Art. 4 In-Kraft-Treten

Das Gebührenreglement tritt gleichzeitig mit der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen in Kraft.

Bern, 7. September 2006

Im Namen des Vorstands der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl